

**Einstellung der Umlegung
„Palsweis Lauterbacher Straße“
Gemarkung Eisolzried, Gemeinde Bergkirchen**

**Bekanntmachung
des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Dachau
vom 24.09.2024**

Gemäß § 50 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der jeweils geltenden Fassung, wird der vom Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Dachau, Krankenhausstraße 9, 85221 Dachau, am 24.09.2024 gefasste Aufhebungsbeschluss wie folgt bekannt gemacht:

Aufhebung des Umlegungsbeschlusses

Aufgrund der Anordnung der Umlegung durch Beschluss des Gemeinderates Bergkirchen vom 26. Juli 2022 und der Übertragung der Befugnis zur Durchführung der Umlegung der Gemeinde Bergkirchen auf das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Dachau vom 26. Juli 2022 war gemäß § 47 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der jeweils geltenden Fassung, für das Gebiet des Bebauungsplans „Palsweis Lauterbacher Straße“ die Umlegung eingeleitet worden.

Der Umlegungsbeschluss wird nunmehr für das gesamte Umlegungsgebiet aufgehoben. Der zum Zeitpunkt der Einleitung des Umlegungsverfahrens bestehende Rechtszustand bleibt damit unverändert.

Begründung:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 17.09.2024 hat die Gemeinde Bergkirchen die Anordnung des Umlegungsverfahrens und die Übertragung der Befugnis zur Durchführung der Umlegung auf das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Dachau widerrufen. Die Umlegung gemäß § 45 BauGB wurde auf Grundlage des Bebauungsplanentwurfs Nr. 92 „Palsweis Lauterbacher Straße“ eingeleitet. Die Gemeinde Bergkirchen hat sich entschlossen, dass Bebauungsplanverfahren nicht weiterzuführen. Durch die Einstellung des

Bebauungsplanverfahren wird der Abschluss des Umlegungsverfahrens unmöglich.

Dachau, 24.09.2024

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Dachau

Lang

Lang VORin

Hinweis:

Die nach § 51 BauGB eingetretene Verfügungs- und Veränderungssperre ist mit dem Aufhebungsbeschluss erloschen. Der aufgehobene Umlegungsbeschluss mit der Karte zum Umlegungsbeschluss kann beim Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Dachau eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Umlegungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch bei dem

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Dachau, Krankenhausstraße 9, 85221 Dachau oder bei der

Außenstelle Fürstenfeldbruck, Stockmeierweg 8, 82256 Fürstenfeldbruck eingelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Widerspruchs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Lang

Lang VORin



Bekanntmachungsnachweis	
Aushang an Gemeindetafel:	
Angeschlagen am	01.10.2024
Abgenommen am	04.11.2024
Für die Richtigkeit:	
Datum	Namensz.